

Luzern, 27. Februar 2024

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 1088**

Nummer: M 1088
Eröffnet: 20.03.2023 / Staatskanzlei
Antrag Regierungsrat: 27. Februar 2024 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 199

Motion Stutz Hans und Mit. über die Stärkung der Aufsichts- und Kontrollkommission (AKK)
Motion Stutz Hans und Mit. über die Stärkung der Aufsichts- und Kontrollkommission (AKK)

Der Motionär beantragt eine Ergänzung des Kantonsratsgesetzes, wonach die AKK einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen habe, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Aufsichtstätigkeit sowie die wichtigen Feststellungen und Beurteilungen orientiert. Dieser Bericht soll veröffentlicht werden.

Gemäss geltendem Recht erstattet die AKK unter Wahrung des Amtsgeheimnisses dem Kantonsrat über ihre Oberaufsichtstätigkeit Bericht. Dieser nimmt vom Bericht Kenntnis (§ 27b Abs. 3 Kantonsratsgesetz, KRG, SRL Nr. [30](#)). Weiter darf die AKK auch an anderen Kommissionen unter Wahrung des Amtsgeheimnisses Bericht erstatten (§ 27b Abs. 4 KRG). Das Kantonsratsgesetz schreibt damit nicht vor, in welcher Periodizität, also zum Beispiel jährlich oder pro Legislatur, die Berichterstattung durch die AKK zu erfolgen hat. Dieser Handlungsspielraum liegt in der Kompetenz der AKK. Sie kann damit grundsätzlich jederzeit bei Bedarf eine Berichterstattung vornehmen.

Die AKK kann darüber hinaus bereits gestützt auf die geltende Rechtslage die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Oberaufsichtstätigkeit informieren. Gemäss § 29 Abs. 2 KRG dürfen Beschlüsse der Kommission, deren wesentliche Begründung und die Stimmenverhältnisse der Abstimmung bekannt gegeben werden. Die übrige Kommissionstätigkeit unterliegt dem Amts- und dem Sitzungsgeheimnis. In Bezug auf die AKK bedeutet dies, dass sie unter Wahrung des Amtsgeheimnisses über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und folglich über Schwerpunkte, Feststellungen und Beurteilungen die Öffentlichkeit informieren darf. Es ist der AKK zudem unbenommen, im Rahmen der begleitenden Oberaufsichtstätigkeit jederzeit auch über aktuelle Angelegenheiten zu berichten.

Somit ist festzuhalten, dass das geltende Recht der AKK bereits heute die Möglichkeit gibt, unter Wahrung des Amts- und Sitzungsgeheimnisses sowohl Ihren Rat wie auch die Öffentlichkeit schwerpunktmässig und über wichtige Feststellungen und Beurteilungen der Auf-

sichtstätigkeit zu informieren. Die gesetzlichen Regelungen sehen dabei bei der Berichterstattung an Ihren Rat im Vergleich zur Information der Öffentlichkeit darüber hinaus keine weiteren Einschränkungen vor.

Die AKK ist das Organ der Oberaufsicht des Kantonsrats und hat den Auftrag der politischen Überprüfung der Tätigkeit von Regierungsrat und Verwaltung (§ 50 Abs. 2 Kantonsverfassung, KV, SLR Nr. 1 in Verbindung mit § 21a Abs. 1 und 2 KRG). Zwischen dem Regierungsrat, der Verwaltung und der AKK soll ein transparenter Austausch gepflegt werden. Die Oberaufsichtstätigkeit soll die Möglichkeit eines direkten Austausches von Feststellungen und Beurteilungen ermöglichen. Adressat ist hierbei in erster Linie unser Rat (§ 27b Abs. 1 KRG). Die Themen müssen offen angesprochen werden können, entsprechend wurde mit der Revision des Kantonsratsgesetzes per 1. Juni 2023 die Notwendigkeit der Entbindung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung vom Amtsgeheimnis gegenüber der AKK abgeschafft (§ 27c Abs. 1 KRG). Umso zentraler wird jedoch die Wahrung des Amtsgeheimnisses durch die AKK und Ihren Rat im Zusammenhang mit der Berichterstattung oder der Information der Öffentlichkeit (vgl. § 27c Abs. 5 KRG).

Wie dargelegt gestatten die bestehenden gesetzlichen Grundlagen das in der Motion formulierte Anliegen bereits, indem sie der AKK genügend Handlungsspielraum ermöglichen, um die beantragte Information der Öffentlichkeit unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des Amtsgeheimnisses, umzusetzen. Da folglich kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, beantragen wir Ihnen die Ablehnung der Motion.